

9. Ausschiessliche Staatshaftung gegenüber Dritten

9.1. Das Prinzip

Die bisherige Regelung (§ 1 Abs. 1 VG) sieht vor, dass Mitarbeitende nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch direkt gegenüber Dritten haften. Die neue Regelung sieht indes eine ausschliessliche Staatshaftung vor, d.h. nur der Staat haftet gegenüber geschädigten Personen. Diese Regelung wird in § 3 Abs. 2 HG festgehalten: "Gegenüber fehlbaren Mitarbeitenden steht der geschädigten Person kein vermögensrechtlicher Anspruch zu." Die geschädigten Personen können also weder via Zivil- noch via Strafprozess Forderungen gegenüber Mitarbeitenden geltend machen. Diese Form der Haftung hat sich in der Schweiz landesweit durchgesetzt und ist unumstritten. Sie hat im Wesentlichen zwei Vorteile: Die geschädigte Person hat einen solventen Schuldner. Gleichzeitig wird das Personal vor (unter Umständen unberechtigten) Forderungen und eventuell vor einer komplexen und kostenintensiven Prozessführung geschützt.

9.2. Die Voraussetzungen für eine Haftung

Gemäss § 3 Abs. 1 haftet der Staat „nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Schaden, den seine Mitarbeitenden in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten rechtswidrig verursachen.“

Vorausgesetzt für eine Haftung des Staates sind demnach:

- a. Existenz eines Schadens
- b. Rechtswidrigkeit der Schädigung
- c. Adäquater Kausalzusammenhang;
- d. Mitarbeitender des Staates (siehe oben Ziff. 7);
- e. amtliche Tätigkeit (siehe oben Ziff. 8).

Die Voraussetzungen der Haftung gehören zu den komplexesten Bereiche der Jurisprudenz. Detaillierte rechtliche Ausführungen würden an dieser Stelle zu weit führen. Die im Gesetzesentwurf verwendeten Begriffe entsprechen denjenigen des OR. Für deren Definition kann die Praxis der Gerichte herangezogen werden:

Die Bemessung des *Schadens* ergibt sich aus der Differenz zweier Vermögensständen, demjenigen nach dem Eintritt des schädigenden Ereignisses und demjenigen, der ohne dieses Ereignis bestünde.

Ein *adäquater Kausalzusammenhang* liegt vor, wenn die Schadensursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach den Erfahrungen des Lebens geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen oder zu begünstigen.

Rechtswidrigkeit ist gegeben, wenn absolut subjektive Rechtsgüter (Rechtsgüter wie Leib, Leben, Freiheit, Persönlichkeit oder Eigentum) verletzt worden sind oder ein Verstoss gegen die Rechtsordnung (beispielsweise die Verletzung einer Amtspflicht) vorliegt.

Natürlich können Rechtfertigungsgründe die rechtswidrige Handlung decken; beispielsweise bei rechtmässiger Ausübung von Gewalt (siehe unten Ziffer 11).

Ein Verschulden des Personals muss also nicht vorliegen. Daher spricht man von einer *Kausalhaftung*. Diese Haftungsform entspricht eindeutig der Tendenz in den modernen Haftungsgesetzen der Kantone und des Bundes. Die Kausalhaftung bringt für geschädigte Personen insbesondere den Vorteil, das Verschulden eines Mitarbeitenden nicht beweisen zu müssen.

9.3. Überblick über die Abweichungen vom Voraussetzungskatalog

In gewissen Spezialfällen müssen nicht alle Voraussetzungen erfüllt sein. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über diese Abweichungen:

Haftung	§ HG	Änderung	siehe unten
Änderung eines Entscheides im Rechtsmittelverfahren	3 Abs. 3 HG	Vorsatz ist zusätzliche Voraussetzung	Ziff. 13
Unrichtige Auskünfte	3 Abs. 4 HG	Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist zusätzliche Voraussetzung	Ziff. 13.3
Haftung für rechtmässiges Handeln des Staates	13 Abs. 2 KV, § 6 HG	Rechtswidrigkeit ist keine Voraussetzung	Ziff. 12

9.4. Generalverweis auf das Zivilrecht (§ 2 Abs. 2 HG)

Praktisch alle kantonalen Haftungsgesetze verweisen auf die Anwendung des OR, soweit kantonales Recht nicht andere Regelungen festlegt. Die Bestimmungen des OR sind daher die mit Abstand am meisten angewandten Haftungsregeln in der Schweiz. Vorteilhaft wirkt sich die umfangreiche Gerichtspraxis aus. Die Rechtssicherheit erhöht sich deshalb erheblich. Da bei der Staatshaftung kaum kantonale Spezialitäten zu berücksichtigen sind, liegen keine grundsätzlichen Bedenken vor, bereits bestehende Haftungsregeln zu übernehmen.